

# RS Vwgh 2006/7/6 2005/07/0118

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.07.2006

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §44a Z1;

VStG §9;

## Rechtssatz

In den Fällen, in denen es nach der Verwaltungsvorschrift darauf ankommt, ob eine Person als handelsrechtlicher oder gewerberechtlicher Geschäftsführer bestraft werden soll, genügt eine undifferenzierte Bezeichnung als "Geschäftsführer" im Spruch den Anforderungen des § 44 a Z 1 VStG nicht (Hinweis E 29. März 1990, 89/17/0139). Eine unzutreffende Bezeichnung der Organfunktion würde dem aus § 44 a Z 1 VStG erließenden Konkretisierungsgebot widersprechen.

## Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Umfang der Konkretisierung (siehe auch Tatbild)Verantwortlichkeit (VStG §9)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005070118.X06

## Im RIS seit

31.07.2006

## Zuletzt aktualisiert am

30.10.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)